

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.  
Literare werden für die nächste  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Ferienheft Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 74.

Sonnabend, den 15. September

1917.

## Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A., be-  
treffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum-  
holz und stehende Rußbäume vom 15. Januar 1916,

Nr. H. II. 235/8. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Rußbaum- und Mahagoniholz.

Vom 4. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-  
suchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach  
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt  
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmever-  
schriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicher-  
stellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917  
(R.-G.-Bl. S. 376\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die  
Meldebestimmungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über  
Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604\*\*),  
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes  
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger  
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl.  
S. 603) unterlag werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm,  
einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite  
von 10 cm;
2. Rußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Rußbaum-  
schnitthölzer gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm,  
einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite  
von 10 cm;
4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Maha-  
gonischnitthölzer gefertigt werden können.

### § 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
(§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu  
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen  
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein  
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-  
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-  
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder wissen-  
lich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich  
die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besich-  
tigung oder Unteruchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert,  
oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten  
oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten  
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser  
Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind,  
im Urteil als dem Stande verfallen erklärt werden, ohne Unterschied,  
ob sie dem Auskunftsplichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekannt-  
machung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige  
oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschrie-  
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit  
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

### § 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme  
von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen  
verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig  
sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen  
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-  
vollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle  
Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilli-  
gung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen  
Kriegsministeriums erfolgen.

### § 4.

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbei-  
tung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung  
von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der  
Heeresverwaltung gestattet.

Der Arbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegs-  
verband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Bülowstraße 107,  
ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung  
derartiger Aufträge Beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

### § 5.

Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen  
Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände  
freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Roh-  
stoff-Abteilung, Sect. H. II, des königlich Preussischen Kriegs-  
ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10,  
zu richten. Den Anträgen ist eine gutachtliche Neußerung  
eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Ge-  
richt allgemein bereiten Sachverständigen beizufügen, daß  
die Hölzer, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung  
von Gewehrmaschinen oder zum Bau von Luftschrauben und  
Flugzeugen ungeeignet sind.

### § 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
(§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amt-  
lichen Meldehefte (§ 9).

### § 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände aus Anlaß ihres  
Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben\*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche  
beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam haben.

### § 8.

Stichtag, Meldefrist, Meldehefte.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. Sep-  
tember 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an  
meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen  
sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegs-  
ministeriums in Berlin SW 11, Königsgräber Straße 100 A,  
zu erstatten.

### § 9.

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldeheften  
zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-  
Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in

\*) Anmerkung: Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen  
denach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

Fortsetzung auf der vierten Seite.

# Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

## Bedingungen:

### 1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Mittwoch, den 19. September, bis  
Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegen genommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

### 4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

### 7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am

Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schakanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schakanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

### 3. Einlösung der Schakanweisungen.

Die Schakanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918 ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schakanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schakanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schakanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schakanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schakanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schakanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

\* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1917.

statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.\*

Zu allen Schakanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erfordernis später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beliehen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

### 6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

50% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.,  
20% " " " " " " 24. November " "  
25% " " " " " " 9. Januar n. J.,  
25% " " " " " " 6. Februar " "  
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf

höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schakanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schakanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schakanweisungen.

Die 5% Schulverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schakanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schakanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von Mk. 2,—, die Einlieferer von 5% Schakanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von Mk. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schakanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mk. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Julizinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobertzinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobersücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schulbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schulverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Dranienstr. 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schulverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschakanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schulverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

## Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, durch Postkarte anfordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Meldeheine und die Aufschrift „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Meldeheine anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen, teils anderen Personen gehören, sind entsprechend auf getrennten Meldeheinen anzumelden.

### § 10.

#### Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein derartiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbücher, Geschäftsblätter, sowie die Befichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

### § 11.

#### Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Holz-Meldestelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräber Straße 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens mit dem Vermerk: „Nußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu versehen.

### § 12.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 2 Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. R. U. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Posen, den 15. September 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 625) die Einziehung und die Außerkreissetzung der Zweimarkstücke mit Ausnahme der in Form von Denkmünzen geprägten Stücke zum 1. Januar 1918 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesbanken bis zum 1. Juli 1918 beschlossen.

Die eingelösten Stücke sind der nächsten Zweiganstalt der Reichsbank mit tünlichster Befehlscheinigung zuzuführen.

Berlin, den 10. August 1917.

#### Der Finanzminister.

J. A. Röhllein.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 7. September 1917.

Der Landrat,  
von Kardorf.

Die Jagdvorsteher, Bürgermeister und Gemeindevorsteher weise ich wiederholt an, vor Auslegung der Bedingungen über die Verpachtung von Gemeindejagden mit, auf dem platten Lande durch Vermittlung der Distriktskommissare, die Art der beabsichtigten Verpachtung anzugeben und zugleich die Jagdpachtbedingungen zur Prüfung einzureichen. Die ortsübliche Befanntgabe der Art der Verpachtung und die Auslegung der in Aussicht genommenen Pachtbedingungen bzw. Verpachtung der Jagd darf erst dann erfolgen, wenn meinerseits gegen die eingereichten Verpachtungsbedingungen oder gegen den Vertragsentwurf keine Bedenken mehr obwalten und dies dem Jagdvorsteher mitgeteilt worden ist.

Hierbei sind die Bestimmungen der Jagdordnung vom 15. Juli 1917 (G.-S. S. 207 — §§ 21 bis 24) genau zu beachten.

Damit das Verfahren bei der Verpachtung vor dem Ablauf der alten Verträge durchgeführt und über etwaige Einsprüche rechtzeitig entschieden werden kann, sind die Vorbereitungen zur Verpachtung mindestens 3 Monate vor Ablauf der alten Verträge zu bewirken.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werde ich in jedem Falle mit empfindlicher Ordnungsstrafe ahnden.

Lissa, den 10. September 1917.

Der Landrat,  
von Kardorf.

Wegen Auftretens der Ruhr in verschiedenen Distrikten des Distrikts wird an die Anzeigepflicht von Ruhrerkrankungen und ruhrverdächtigen Erkrankungen durch die Haushaltungsvorstände erinnert, und vor dem Genuß ungelochter Lebensmittel, namentlich ungekochten Obstes und Gemüses (Burken, Melonen usw.) gewarnt. Die Verabreichung ungekochter Speisen in den Gast- und Schankwirtschaften, das Abhalten von Leichenschmüssen und das Baden in offenen Bächen und Gewässern jeglicher Art wird verboten. Milch aus Ruhrorten ist vor der Verarbeitung zu pasteurisieren, Butter darf nicht erst an die Buttersammelstellen abgeliefert oder sonst abgegeben werden, sondern muß über Feuer aus-gelassen und als Vorrat für später aufbewahrt werden.

Die Aborte und Düngergruben öffentlicher Anlagen, wie der Gast- und Schankwirtschaften, der Schulen u. dergl. m., sind wöchentlich mindestens einmal mit Kalkmilch gründlich zu desinfizieren. Ruhrtrank sind wegen Unbesonderung wenn irgendmöglich sofort in Kranenhäusern unterzubringen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden unnach-sichtlich bestraft.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher und die Herren Lehrer bitte ich, diese Verordnung Eingesehenen und Schülern bekannt zu geben und darauf zu achten, daß sie genau befolgt wird.

Lissa-Ost, den 13. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.  
Rainprechter.

In dem Hause des Arbeiters Stanislaus Komolka in Kankel ist die Ruhr ausgebrochen. Das Betreten des Hauses ist allen Dorf- und Gutsingewesenen verboten.

Lissa-Ost, den 13. September 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.  
Rainprechter.

1. Den Kindern sind alljährlich im naturkundlichen Unterricht oder bei den Sprechübungen kurze, klare Belehrungen über die Bekämpfungsmahnahmen bei den wichtigsten ansteckenden Krankheiten, jetzt besonders der Ruhr zu geben. Die Ruhr setzt plötzlich ein und äußert sich durch heftige Leibschmerzen, wässerige, später schleimige, sagoähnliche, blutgestreifte oder gänzlich blutige Durchfälle. Die Kinder sind vor dem Genuß unzeiften Obstes, rohen Salates, dem Baden in offenen Wasserläufen oder Teichen und dem Betreten von Wohnungen ruhrkranker Menschen zu warnen. Das Pflegepersonal muß Hände, Ueberkleider, Wäsche, Geschirre und Aborte sorgfältig desinfizieren. Die Milch muß in Ruhrorten gut gekocht, die Butter erhitzt werden.

2. Nach dem Kunderlaß des Herrn Landwirtschaftsministers vom 4. 9. 16. sind die ländlichen Spar- und Darlehnskassen bei der Einreichung der Kriegsanleihezeichnungen nicht zu übergeben.

3. Die Winterstundenpläne und die Benzenverteilungen sind bald nach dem Unterrichtsbeginn einzureichen. Neben dem verkürzten und gelichteten früheren Stoff haben insbesondere die geschichtlichen, wirtschaftlichen und erziehlischen Gegenwärtstoffe Verhächtigung zu finden.

Lissa, den 14. September 1917.

Die Kreis Schulinspektoren von Lissa I, II und III  
und Storchnek.

Waidgerechter Jäger  
mit gutem Hund

## sucht Abschluß

in der Provinz Posen. Angehote unter §. 100 an die Geschäftsstelle des „Anzeigers“ erbeten.

## Pappel, Eiche, Erle u. Birke sowie Nadelbestände

zu kaufen gesucht.

Holzhandlung Karlczek,  
Friedrichgrätz O. S.

Für 2. 10. ein tüchtiges, anständiges

## Mädchen

gesucht. Vermittlung nicht ausgeschlossen. Zu erfragen in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Auskunfts-Büro Max Schimmelplennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.  
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.